

Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle Worpswede, der Turnhalle Hüttenbusch, der Dorfgemeinschaftshäuser und der Ratsdiele des Rathauses

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite 307) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.17.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 13.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Vereinen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Privatpersonen stehen die Sporthalle Worpswede, die Turnhalle Hüttenbusch, die Dorfgemeinschaftshäuser Schlußdorf, Ostersode, Hüttenbusch und Neu Sankt Jürgen sowie die Ratsdiele des Rathauses zur Nutzung zur Verfügung. Für die Nutzung erhebt die Gemeinde Worpswede nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren, soweit nicht aufgrund dieser Satzung Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt wird.

§ 2 - Gebührenhöhe

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.1

a) Für die Sporthalle Worpswede

Jährliche Pauschalen:

TSV Worpswede e.V.	7.150,00 €
TSV Eiche Neu Sankt Jürgen e.V.	880,00 €
FC Worpswede e.V.	880,00 €

je angefangene Stunde:

Ortsansässige Vereine	8,50 €
Auswärtige Vereine	17,00 €

b) Für die Turnhalle Hüttenbusch

Jährliche Pauschalen:

SV Hüttenbusch e.V.	4.400,00 €
---------------------	------------

je angefangene Stunde:

Ortsansässige Vereine	4,50 €
Auswärtige Vereine	9,00 €

2.2

a) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser zu Feierlichkeiten der Vereine

Schlußdorf	50,00 €
Ostersode	80,00 €
Neu Sankt Jürgen	100,00 €
Hüttenbusch	40,00 €
Ratsdiele bis zu 5 Stunden	24,00 €
jede weitere Stunde	5,00 €

b) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser zu Feierlichkeiten von Privatpersonen

Schlußdorf	100,00 €
Ostersode	150,00 €
Neu Sankt Jürgen	200,00 €
Hüttenbusch	100,00 €

2.3 Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Schlußdorf, Ostersode, Hüttenbusch und Neu Sankt Jürgen zu Versammlungszwecken von auswärtigen Vereinen usw. bis zu 5 Stunden 24,00 €
jede weitere Stunde 5,00 €

2.4 Einzelnutzungen durch Wirtschaftsunternehmen u.ä. können genehmigt werden. Die Gebührenhöhe wird im Einzelfall durch den Bürgermeister festgelegt.

2.5 Die pauschalen Entschädigungssätze werden vierteljährlich abgerechnet, und zwar am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12.

§ 3 – Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen

Über die Gewährung von Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Verwaltungsausschuss.

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Schlußdorf, Ostersode, Hüttenbusch und Neu Sankt Jürgen und die Ratsdiele zu Versammlungszwecken und den regelmäßigen Zusammentreffen (Übungsabende) werden von den ortsansässigen Vereinen keine Gebühren erhoben.

Darüber hinaus sind von den Gebühren befreit:

Für die im Rat vertretenen politischen Parteien ist die Nutzung der Ratsdiele des Rathauses und der o.g. Dorfgemeinschaftshäuser für politische Veranstaltungen gebührenfrei.

Die örtlichen, in der Gemeinde Worpswede organisierten Sozialverbände, sowie das Bücher-Café im Dorfgemeinschaftshaus Hüttenbusch sind von der Gebührenerhebung für die Dorfgemeinschaftshäuser befreit.

§ 4 – Gebühregrundlage und Nutzerpflichten

- 4.1 Grundlage der Gebührenerhebung für regelmäßige Nutzungen der Sporthalle Worswede und Turnhalle Hüttenbusch sowie der Dorfgemeinschaftshäuser sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten. Die Termine für regelmäßige Benutzungen der Sporthallen sollen i. d. R. für einen Zeitraum von nicht weniger als 3 Monaten festgelegt werden, wobei hier abweichend von § 2 die Nutzungsgebühren monatlich im Voraus entrichtet werden können, sofern den Vereinen die Vorauszahlung für den Gesamtzeitraum nicht zugemutet werden kann.
- 4.1.1 Die Terminvergabe für die Sporthalle Worswede, Turnhalle Hüttenbusch und die Ratsdiele erfolgt durch die Gemeinde Worswede. Die Terminvergabe für die Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt durch die Gemeinde Worswede bzw. der Ortsvorsteher/in. Es bleibt der Gemeinde Worswede überlassen auch andere Personen mit dieser Aufgabe zu betrauen.
- 4.1.2 Die Termine sind rechtzeitig mindestens 14 Tage vor dem Termin der Gemeindeverwaltung zur Gebührenerhebung mitzuteilen.
- 4.1.3 Die Hallenbelegungszeiten werden in Absprache mit den Sportvereinen rechtzeitig vergeben.
- 4.1.4 Alle Veranstaltungen sind zu Dokumentationszwecken der Verwaltung zu melden.
- 4.1.5 Für die Einzelnutzungen aller o.g. Einrichtungen werden auf Antrag gesonderte Genehmigungen erteilt, die dann Grundlage für die Gebührenerhebung sind.
- 4.1.6 Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten werden grundsätzlich mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt.
- 4.1.7 Bei Inanspruchnahme über die beantragten Zeiten hinaus ist die tatsächliche Nutzungsdauer Grundlage der Gebührenerhebung.
- 4.1.8 Wird die beantragte Einzelnutzung rechtzeitig abgesagt – im Regelfall 3 Tage vor der Veranstaltung – kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- 4.2 Zahlungspflichtig sind die jeweiligen Nutzer.
- 4.3 Die Dorfgemeinschaftshäuser sind in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden. Nach Feierlichkeiten erfolgt die Reinigung durch den jeweiligen Nutzer. Sollte das Reinigungsergebnis nicht dem Zustand vor der Feierlichkeit entsprechen, kann die Gemeinde dem Nutzer den entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht

Der Anspruch auf Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Genehmigung der beantragten Nutzung durch Aufnahme im Belegungsplan bzw. bei Einzelnutzungen durch Erteilung der gesonderten Genehmigung.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle Worpswede, der Turnhalle Hüttenbusch, der Dorfgemeinschaftshäuser und der Ratsdiele der Gemeinde Worpswede vom 30.10.2002 tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Worpswede, den 11.11.2015

Gemeinde Worpswede

- Schwenke -
Bürgermeister